

M E R K B L A T T

PROJEKTENTWICKLUNGSFÖRDERUNG

Antragstellung

Der FFF Bayern hat seit Januar 2015 das digitale Einreichverfahren über ein Online Portal eingeführt. Es gelten folgende Bestimmungen:

Die Antragstellung kann nur über das Online Portal des FilmFernsehFonds Bayern erfolgen. Der Link hierzu findet sich auf der Website www.fff-bayern.de. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Online Portal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das ausgedruckte Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist (entsprechend immer an einem Mittwoch) dem FFF Bayern bis um 24:00 Uhr zugegangen sein.
- Gehen die Antragsdaten nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Online Portal des FFF Bayern ein oder ist die Zustellung des unterzeichnetes Antragsformulars nach zwei Werktagen beim FFF Bayern nicht erfolgt, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Allgemeine Hinweise

Nach den Richtlinien für die Bayerische Film- und Fernsehförderung (Ziffer 2.2) kann für die Entwicklung von Kino- oder Fernsehfilmen (einschließlich damit verbundener zusätzlicher innovativer digitaler Erzählformen) eine Förderung gewährt werden. Nachfolgende Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern. Es ist ratsam, sich vor Antragsstellung mit dem zuständigen Förderreferenten in Verbindung zu setzen und ggf. offene Fragen zu klären.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind Produzenten mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland (Ziffer 3.1 der Richtlinien analog). Produzent ist der Hersteller des Films (juristische Person, natürliche Person oder Personengesellschaft), der einen entsprechenden Nachweis über seine Gewerbetätigkeit vorweisen kann und in Besitz der

umfänglichen Verfilmungsrechte ist. Schüler und Studenten können keinen Antrag auf die Projektentwicklungsförderung stellen.

Förderhöchstsumme und Bayerneffekt

Bis zu 70% der Entwicklungskosten (jedoch höchstens 100.000 Euro) können im Rahmen der Projektentwicklungsförderung gewährt werden. Der Förderungsbetrag soll soweit wie möglich in Bayern verwendet werden (Bayerneffekt). Der vom Produzenten im Antrag angegebene Bayerneffekt muss mindestens erreicht werden und wird im Fall einer positiven Förderempfehlung Bestandteil des Darlehensvertrages.

Slate-Funding

In geeigneten Fällen können mehrere Projekte, auch transmediale und innovative digitale Erzählformen, in einem Projektentwicklungsantrag verbunden werden. In diesen Fällen beträgt die Höchstfördersumme 150.000 Euro. Alle weiteren Regelungen gelten entsprechend.

Für die Bewertung des Förderantrags wird ein ausführliches **Gesamtstrategisches Konzept** erwartet. Darin soll die allgemeine strategische Weiterentwicklung des Unternehmens in der näheren Zukunft dargestellt werden und inwieweit die einzelnen vorgestellten Projekte zu dieser avisierten Unternehmensplanung beitragen.

Realisierungskonzept

Zu jedem einzelnen Projekt – unabhängig davon, ob ein Einzelantrag oder ein Slate-Funding eingereicht wird – muss ein Realisierungskonzept mit den folgenden Informationen beigefügt werden.

- **Die Entwicklungsarbeit:** Darstellung des aktuellen Entwicklungsstands des Projekts und der notwendigen Maßnahmen innerhalb der geplanten Projektentwicklung. Was wurde schon geleistet und was gilt es noch zu tun. Aufzeigen des zeitlichen Ablaufplans der Projektentwicklung bis zur Produktion.
- **Das Kreativteam:** Vorstellung des kreativen Teams, deren jeweilige Expertise und Aufgaben innerhalb der Projektentwicklung.
- **Die Finanzierung der Projektentwicklung:** Kurze Erläuterung zu bereits vorhandenen Partnern, Investoren oder andere Mittel für die Finanzierung der Projektentwicklung.
- **Die Produktion und Verwertung:** Aufzeigen von nachweisbarem Interesse namhafter Kreativer für die Produktion und potentieller Verwertungspartner. Kurze Ausführung über die geplante Auswertung des Projekts.

Anerkennungsfähige Kosten im Rahmen der Projektentwicklung

- Erwerb von Verfilmungsrechten von bereits bestehenden literarischen Werken
- Autorenhonorar Drehbuch
- Honorare für dramaturgische Bearbeitung des Drehbuchs
- Honorare für die Erstellung transmedialer und innovativer digitaler Konzepte sowie Storyworlds
- Gagen und Honorare für Produktions-, Regie- und Ausstattungsstab im Zusammenhang mit Locationsuche, Kalkulationserstellung, Probeaufnahmen
- Gagen und Honorare im Zusammenhang mit Casting

- Reisekosten im Zusammenhang mit der Projektentwicklung (Locationsuche, Probeaufnahmen, Casting, Messepräsentation, Finanzierung)
- Marketingkosten (Erstellung von Broschüren und Informationsmaterial, Werbekosten)
- Allgemeine Kosten (projektbezogen angemietete Büroräume, Telefon usw.)
- Kosten für Rechtsberatung
- Entwicklung von Charakteren (trifft nur für Animationsfilme zu)
- Herstellung eines Präsentationstrailers
- Handlungskosten bis zu 7,5% der Entwicklungskosten

Aufwendungen vor Antragstellung

Laut Ziffer 1.3.4 der Richtlinien für die Bayerische Film- und Fernsehförderung darf ein Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Demnach können nur Leistungen und Aufwendungen anerkannt werden, die nach Antragsstellung erbracht wurden und zur Zahlung fällig werden. Allerdings muss der Antragsteller (Produzent) bei der Antragstellung auf Projektentwicklungsförderung den Nachweis führen, dass er im Besitz der Verfilmungsrechte für das beantragte Projekt ist. Darüber hinaus ist dem Antrag auf Projektentwicklungsförderung ein Drehbuch oder ausführliches Treatment beizufügen. Aus diesem Grund sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Verfilmungsrechte und der Drehbucherstellung bereits vor Antragsstellung angefallen sind, Teil der Entwicklungskosten und anererkennungsfähig. Ist geplant, diese Kosten in die Schlussrechnung der Projektentwicklungsförderung mit einzubeziehen, müssen sie in die Kalkulation aufgenommen und separat ausgewiesen werden.

Verfilmungsrechte, Autorengage

Es können nur Aufwendungen anerkannt werden, die zur Zahlung während der Phase der Projektentwicklung tatsächlich fällig werden oder bereits vor Antragstellung angefallen sind (Ausnahme Rückstellungen). Bei der Autorengage für das Drehbuch ist eine Staffelung vorzusehen, da in der Regel nicht die gesamten Drehbuchkosten im Rahmen der Projektentwicklung anerkannt werden können. Üblicherweise ist das gesamte Drehbuchhonorar Bestandteil der Herstellungskosten des Films und zur Gänze erst bei Drehbeginn fällig. Eine Anerkennung des vollen Drehbuchhonorars während der Projektentwicklung ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich. Sinngemäß gilt dies auch für den Erwerb von Rechten an bereits bestehenden literarischen Werken (Buchverfilmungsrechte, Verlagsrechte). Im Rahmen der Projektentwicklung können in der Regel nur Optionszahlungen bzw. erste Ratenzahlungen anerkannt werden.

Eigenmittel, Produzentenhonorar, Gewinn

Der Antragsteller hat einen angemessenen Anteil an Eigenmitteln zu erbringen. Nicht anerkannt werden jede Form von Produzentenhonorar und Gewinn.

Rückgestellte Eigenleistungen des Antragstellers und Rückstellungen von Dritten

Eigene Leistungen des Antragstellers (z.B. Drehbuchgage, dramaturgische Mitarbeit am Drehbuch, Kalkulationserstellung) können bis zu einer Höhe von maximal 15% der gesamten Projektentwicklungskosten zurückgestellt werden. Im Rahmen der Projektentwicklung anererkennungsfähige Leistungen von Dritten (z.B. Autorengage) können bis maximal 15% der gesamten Projektentwicklungskosten zurückgestellt werden.

Eine Kumulierung von rückgestellten eigenen Leistungen des Antragsstellers und rückgestellten Leistungen von Dritten über 20% des Gesamtbudgets hinaus ist nicht möglich.

Nachweis der Projektentwicklungskosten

Es können nur die Aufwendungen anerkannt werden, für die auch ein Mittelfluss nachzuweisen ist. Ausnahme: anerkannte rückgestellte Eigenleistungen des Antragsstellers und anerkannte Rückstellungen Dritter. Es ist ein Produktionskonto zu führen.

Nachträgliche Veränderungen bei einzelnen Positionen der Kalkulation

Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Entwicklungskosten wird im Fall einer positiven Förderempfehlung Bestandteil des Darlehensvertrages. Werden im Nachhinein größere Abweichungen bei den einzelnen Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden.

Rückzahlungsregelung

Das gewährte Darlehen ist bei Drehbeginn oder Veräußerung von Rechten an dem geförderten Stoff zurückzuzahlen. Wird für das Vorhaben Produktionsförderung vom FFF Bayern gewährt, wird das Darlehen hierauf angerechnet.

Bei Förderung nach Ziff. 2.2.6 (Slate-Funding) erfolgt die Rückzahlung anteilig nach den jeweiligen Projekten. Die Aufteilung ergibt sich aus der Anzahl der Projekte, abweichende vertragliche Regelungen sind im Einzelfall denkbar.

Zuständige Förderreferenten

Projektentwicklungsförderung Kinofilm:
Adina Mungenast
E-Mail: adina.mungenast@fff-bayern.de
Tel.: 089/544602-18

Projektentwicklungsförderung Fernsehfilm:
Gabriele Pfennigsdorf
E-Mail: gabriele.pfennigsdorf@fff-bayern.de
Tel.: 089/544602-11

Stand: 1. Juli 2018